

**Stellungnahme
der AGDW – Die Waldeigentümer**

zum

Referentenentwurf des BMUB

- I. eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung**
- II. einer ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV**

I. UVP Gesetz

§ 2 Abs. 1 Nr. 2

Streichung der Verweise auf die im § 7 Bundesnaturschutzgesetz genannten Arten von gemeinschaftlichem Interesse und natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie den dort genannten Vogelarten und ihren Lebensräumen

Die genannten Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt umfassen die in § 7 Bundesnaturschutzgesetz genannten Bestimmungen der FFH Richtlinie. Die Verständlichkeit des Gesetzes leidet durch die unnötige Dopplung der Schutzgüter und es wird der Eindruck erweckt, für die Arten und LRT der FFH Richtlinie müsse auch im Rahmen der UVP auch außerhalb der ausgewiesenen Schutzgebiete grundsätzlich ein Prüfverfahren unter verschärften Vorgaben erfolgen.

Seitens der EU, deren Vorgaben angeblich umgesetzt werden sollen, und im Naturschutzgesetz ist für diese speziellen Schutzgüter aber mit der ein gesondertes Prüfverfahren mit eigenen Voraussetzungen vorgesehen.

§ 2 Abs. 5 UVPG

Streichung dieses Absatzes, hilfsweise Verortung in § 10 .

Die in § 2 Abs. 5 vorgesehene Definition einer besonderen Vorhabenart „Windfarm“ ist dem bisherigen Gesetzestext wesensfremd, der auf die Definition von einzelnen technischen Anlagen verzichtet und lediglich allgemein auf den Begriff „Vorhaben“ abstellt. Dass es sich bei einer Windfarm um eine technische Anlage handelt erklärt sich von selbst. Die Frage, wann mehrere Windkraftanlagen eine Windfarm im Sinne der Anlage 1 Nr. 1.6 bilden sollte sachgerecht in § 10 Abs. 1 zusammen mit den übrigen Regelungen für die Kumulation von Vorhaben geregelt werden. Dann würde auch hinreichend deutlich werden, dass dabei auf ähnliche Kriterien abgestellt wird. Mit hinreichender Deutlichkeit muss darauf hingewiesen werden, dass die für die Definition einer Windfarm aufgestellten Kriterien den gewöhnlichen Maßstab eines räumlichen und funktionellen Zusammenhanges wie er für andere technische Anlagen gilt, deutlich übersteigen.

§ 2 Abs. 7 UVPG

Definition von Anhaltspunkten für eine Erheblichkeitsschwelle von Plänen Dritter, die zur Annahme durch eine Behörde ausgearbeitet werden, hilfsweise Einfügung einer Land- und Forstwirtschaftsklausel

Die Verschiebung der sonstigen Pläne und Programme aus dem alten § 3 in den neuen § 2 Abs. 7 bietet im Gegensatz zur bereits gerichtlich entschiedenen Regelungen bei Windparks einen erheblich dringenderen Anlass, diese UVP relevanten Plänen Dritter, die zur Annahme durch eine Behörde ausgearbeitet werden speziell für die Bereiche Landwirtschaft und Forstwirtschaft zumindest abstrakt zu definieren. Sind hier sämtliche behördlich genehmigungspflichtigen Pläne wie Forsteinrichtungspläne betroffen? Land und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftungsformen ist immanent, dass sie in die temporär bestehende Umwelt eingreifen, wobei Tätigkeiten und die diesen Tätigkeiten zu Grunde liegenden Pläne im Rahmen Guter Fachlicher Praxis der Landwirtschaft und ordnungsgemäßer Forstwirtschaft grundsätzlich unterhalb der Erheblichkeitsschwelle nachteiliger Umweltauswirkungen liegt.

§ 18 Beteiligung der Öffentlichkeit und § 21 Äußerungen und Einwendungen

Ergänzung des Absatz 1 um den Hinweis, das missbräuchliche oder unredliche Einwendungen zurückgewiesen werden können.

Die erweiterte Klagemöglichkeit der Umweltverbände gemäß den Vorgaben des EUGH zur Beteiligung begründet eine nicht zu unterschätzende Missbrauchsmöglichkeit in Form einer Verfahrensverzögerung durch „verspätete“ aber beachtliche Einwendungen im Verwaltungs- oder gar erst im gerichtlichen Verfahren.

Ziel dieser Gesetzesnovelle ist aber ausdrücklich auch die Verfahrensbeschleunigung.

Der vom EUGH als möglich benannte Ausschluss von missbräuchlichem oder unredlichem Vorbringen sollte bereits im Verwaltungsverfahren möglich sein. Dies wird auch der angestrebten Verfahrensbeschleunigung dienen, da die Fachbehörden künftig zwar verspätete Einwendungen bezüglich der Rechtmäßigkeit der Behördenentscheidung berücksichtigen muss, aber eine im Einzelfall zu prüfende Missbräuchlichkeitsgrenze für das Verfahrensende existiert. Der allgemeine Hinweis auf § 73 VwVfG reicht hierzu nicht aus.

§ 28 Überwachung

Ist zu streichen

Die EU-Richtlinie empfiehlt zwar eine Regelung zur Überwachung der Verfahrensdurchführung, jedoch ist der in § 23 Abs. 4 der EU Richtlinie geregelte Fall, das bereits bestehende Überwachungsmechanismen genutzt werden können, in Deutschland der Regelfall und gravierende Überwachungsängel sind in der Vergangenheit nicht bekannt. Zusätzliche Überwachungsmechanismen würden die Projekte unnötig verteuern, ohne einen erkennbaren Vorteil zu generieren.

Anlage 4 UVP

In Anlage 4 Nummer 4 Buchstabe b ist in der Tabelle bezüglich der biologischen Vielfalt nicht auf § 7 BNatSchG sondern die Richtlinie 92/43/EWG und Richtlinie 2009/147/EG zu verweisen.

Es wird der Eindruck erweckt, für die in § 7 Absatz 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 10 genannten Lebensraumtypen und Arten müsse im Rahmen der UVP auch außerhalb der ausgewiesenen Schutzgebiete grundsätzlich ein Prüfverfahren unter verschärften Vorgaben ausgewiesener Schutzgebiete erfolgen.

II 9. BImSchV

Im § 1a Nr. 2 ist bezüglich der biologischen Vielfalt nicht auf § 7 BNatSchG sondern die Richtlinie 92/43/EWG und Richtlinie 2009/147/EG zu verweisen.

Die Regelung bezieht sich auf § 2 Abs. 1 Nr. 2 UVPG. Auch hier wird der Eindruck erweckt, für die genannten Lebensraumtypen und Arten müsse auch außerhalb der ausgewiesenen Schutzgebiete grundsätzlich ein Prüfverfahren unter den verschärften Vorgaben ausgewiesener Schutzgebiete erfolgen.